

## **Förderrichtlinie steckerfertige Photovoltaikanlagen**

### **Präambel**

Die Stadt Goch sieht sich der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen verpflichtet. Sie erstellt derzeit ein Klimaschutzkonzept. In diesem Zusammenhang soll durch einzelne Förderprojekte mittelbar und unmittelbar den Einwohnern der Stadt Goch in ihrem privaten Umfeld die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen erleichtert werden.

In diesem Kontext fördert die Stadt Goch den Ankauf und den Einsatz von steckerfertigen Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Goch.

### **1. Ziele der Förderung**

Diese Richtlinie der Stadt Goch verfolgt den Zweck, eine niederschwellige Förderung zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in Goch zu erreichen. steckerfertige Photovoltaikanlagen bieten an dieser Stelle eine Möglichkeit, für viele Privatpersonen und ohne großen planerischen und finanziellen Aufwand, einen Teil des Bedarfes an elektrischer Energie zu decken. Damit schaffen die Anlagen einen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und sind somit dem Klimaschutz dienlich.

### **2. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Goch. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn im Haushalt der Stadt Goch entsprechende Mittel bereitstehen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Fördergegenstand sind steckerfertige Photovoltaikanlagen.

Der Begriff steckerfertige Photovoltaikanlagen (auch sog. Plug & Play Anlagen, Steckersolargeräte, Balkonkraftwerke, Balkon-Solaranlagen) beschreibt Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) mit einem Wechselrichter, die an einen Stromkreis angeschlossen (eingesteckt) werden.

#### **3.1 Förderfähige Maßnahmen**

- Einmalig gefördert wird der Kauf fabrikneuer steckerfertiger Photovoltaikanlagen (inkl. Befestigungsmaterial) für den privaten Gebrauch auf und an Gebäuden in Goch, die überwiegend der Wohnnutzung dienen.

#### **3.2 Technische Anforderungen**

- Nur Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu 600 Watt Abgabeleistung des Wechselrichters werden gefördert.
- Es werden nur Anlagen gefördert, bei denen ein Nachweis in Form einer Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm VDE-AR-N 4105, DGS-Sicherheitsstandard) vorliegen.
- Es werden nur Anlagen mit Wechselrichter mit einem integrierten N/A-Schutz gefördert.

- Die Befestigung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellervorgaben entsprechen.
- Bei der Befestigung sind Bauregeln und Baunormen einzuhalten.

#### **4. Förderungsvoraussetzungen**

Eine Zuwendung für die förderfähigen Maßnahmen kann nur dann erfolgen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Grundstück mit der Wohneinheit, an der die Anlage installiert werden soll, liegt innerhalb des Stadtgebietes von Goch.
- Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald für die steckerfertige Photovoltaikanlage Lieferungs- oder Leistungsverträge (Kauf) abgeschlossen wurden.
- Der Maßnahme stehen keine planungs-, denkmal-, bauordnungs-, ortsrechtliche oder sonstige Belange entgegen.
- Eventuell erforderliche Genehmigungen werden eingehalten.
- Die geförderte Maßnahme wird mindestens fünf Jahre nach Installation im geförderten Zustand gepflegt und erhalten.
- Die Anlage ist beim Netzbetreiber anzuzeigen.
- Der Nachweis der Meldung der Anlage beim Netzbetreiber ist vorzulegen.
- Die Anlage wird im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert (Nachweis über die Meldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur).

#### **5. Art und Höhe der Förderung**

Die Zuwendung der in Ziffer 3 genannten förderfähigen Maßnahmen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Förderanteil der förderfähigen Maßnahmen beträgt 50 % des Kaufpreises, jedoch maximal 500 €.

#### **6. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren**

Antragsberechtigt sind private Eigentümerinnen / Eigentümer, Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigte und Mieterinnen / Mieter von Wohnhäusern oder Wohnungen für das von ihnen bewohnte Haus oder die von ihnen bewohnte Wohnung. Für jede Wohneinheit kann nur eine Förderung erfolgen.

Anträge sind über das Online-Antragsformular auf der Homepage der Stadt Goch zu stellen. Die Antragsstellung ist ebenfalls formlos per E-Mail und auf dem Postweg möglich.

Folgende Unterlagen sind dem Antragsformular anzufügen:

- Lageplan (z.B. Geoportal-Niederrhein) oder Satellitenaufnahme (z.B. GoogleEarth) oder Karten aus dem Solarkataster NRW
- Fotos der Fläche auf oder an der die steckerfertige Photovoltaikanlage befestigt werden soll
- Verbindliches Angebot eines (Online-) Händlers sowie eine Beschreibung der wichtigsten technischen Daten und Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (vgl. Ziffer 3)
- Zustimmung der Vermieterin / des Vermieters.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums (bei vollständigen Unterlagen) geprüft.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch Bescheid. Aus der Bewilligung können sich ggf. besondere Auflagen ergeben.

### **6.1 Auszahlungsbedingungen**

- Die Auszahlung erfolgt nach dem Nachweis der Fördervoraussetzungen und der technischen Anforderungen (vgl. Ziffer 3 und 4)
- Mit dem Vorhaben darf erst nach Bewilligung durch Bescheid begonnen werden.
- Nach Bewilligung dürfen Änderungen an der Maßnahme nur nach schriftlicher Zustimmung des Fördergebers erfolgen.
- Ab Bewilligung besteht ein Durchführungszeitraum von 3 Monaten zum Kauf und Installation der bewilligten Maßnahmen.
- Dem Fördergeber muss innerhalb von 1 Monat nach Installation der steckerfertigen Photovoltaikanlage die Fertigstellung angezeigt werden. Die entstandenen Kosten sind unter Vorlage der Rechnung/en nachzuweisen. Weiterhin sind Fotos der installierten Maßnahme einzureichen.
- Nach Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss in der im Förderbescheid bezeichneten Höhe ausgezahlt.

### **6.2 Weitere Hinweise**

- Die Bewilligung von Zuwendungen aus dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- In begründeten Ausnahmen -und nach schriftlicher Beantragung- kann der Durchführungszeitraum verlängert werden.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre nach Installation (vgl. Ziffer 4)
- Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat den städtischen Bediensteten oder beauftragten Dritten bis zum Ende der Zweckbindungsfrist jederzeit zu ermöglichen:
  - das Grundstück zu betreten
  - die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und
  - die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.
- Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Einhaltung der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Bedingungen.
- Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.
- Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder, wenn falsche Angaben gemacht wurden, kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.
- Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Rücknahme / dem Widerruf des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig.

Die Zuwendungsempfängerinnen / die Zuwendungsempfänger gestatten der Stadt Goch unentgeltliche fotografische Aufnahmen der geförderten Maßnahmen. Die Rechte am Bild liegen bei der Stadt Goch. Die Zuwendungsempfängerinnen / die Zuwendungsempfänger gestattet der Stadt Goch die kostenlose Verwendung der Fotos zum Zwecke einer eventuellen Veröffentlichung.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft.